

551.5

Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse (Änderung)

(vom 5. April 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Der Ausdruck «Gefangenewart» wird durch «Gefängnisdienst» ersetzt.

Zweck,
allgemeine
Verwendung

§ 1. Die Kantonspolizei führt in Zürich Polizeigefängnisse. Diese dienen zur Aufnahme der Gefangenen, mit denen sich die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich im Rahmen ihrer Aufgaben zu befassen haben. In die Polizeigefängnisse werden aufgenommen:

- a) Gefangene in Polizeiverhaft;
- b) vorläufig Festgenommene bis zur Anordnung der Untersuchungshaft;
- c) Personen in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft;
- d) Sicherheits- und Auslieferungsgefangene;
- e) administrativ Festgenommene;
- f) Untersuchungs- und Strafgefangene zwecks Zuführung.

Der Aufenthalt in den Polizeigefängnissen soll in der Regel eine Woche nicht überschreiten. Hernach sind die Gefangenen von der für sie zuständigen Behörde in eine andere Haftanstalt zu überführen oder zu entlassen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Polizeikommandanten.

Wenn die Gefängnissituation wegen besonderer Umstände die Verlegung gemäss Abs. 2 nicht zulässt, entscheidet eine aus Vertretern der Direktionen der Justiz und der Polizei zusammengesetzte Koordinationsstelle über die weitere Unterbringung oder allenfalls die Entlassung von Gefangenen.

§ 2 wird aufgehoben.

§ 7 einschliesslich des Titels davor wird aufgehoben.

§ 8. Der Gefängnisdienst kann vertrauenswürdige Gefangene mit deren Einverständnis und der Zustimmung der für sie zuständigen Stelle für Arbeiten innerhalb der Polizeigefängnisse einsetzen. Hausarbeiter

§§ 19, 21 und 23 werden aufgehoben.

§ 25 Abs. 2. Als besondere Sicherungsmassnahmen kommen namentlich in Betracht:

lit. a unverändert;

b) die Beschränkung des Spazierganges, des Besuchs- und des Korrespondenzrechtes bei Gefahr eines Missbrauches; vorbehalten bleibt der Verkehr mit dem Verteidiger und mit den Behörden;

lit. c unverändert.

§ 33. Die Gefangenen können nach dem vierten Tag täglich mindestens eine halbe Stunde unter Aufsicht spazieren. Spazieren

§ 35. Jeder Gefangene kann durch Vermittlung des Sozialdienst-Gefängnisdienstes den Besuch eines zugelassenen Seelsorgers verlangen. Seelsorge

Jeder Gefangene kann durch Vermittlung des Gefängnisdienstes den Besuch eines Mitarbeiters des Sozialdienstes der Direktion der Justiz zur Hilfe bei persönlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Gefängnisaufenthalt oder der Vorbereitung der Entlassung verlangen.

Erfordern die Bemühungen des Seelsorgers oder des Sozialdienstes Kontakt mit Drittpersonen, ist vorgängig die Bewilligung der zuständigen Stelle einzuholen. Für Gaben gilt § 31.

§ 36. Die Kantonspolizei unterhält eine Gefängnisbibliothek, aus welcher den Gefangenen nach Wunsch Bücher ausgeliehen werden. Die Gefangenen haben diese sorgfältig zu behandeln. Bücher, Zeitungen

Abs. 2 unverändert.

Die Gefangenen können mit Zustimmung der für sie zuständigen Stelle auf eigene Kosten bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren. Diese sind ihnen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzustellen. Sie werden nach der Entlassung oder Versetzung von der Kantonspolizei nicht nachgeschickt.

Abs. 5 wird Abs. 4.

Ton- und Bild-
wiedergabe-
geräte

§ 37. Die Mitnahme von Ton- und Bildwiedergabegeräten in die Zelle ist den Gefangenen nicht erlaubt. Für besondere Verhältnisse kann der Gefängnisdienst Ausnahmen gestatten.

In den Zellen, in denen kein Rundspruchempfänger installiert ist, ist die Benützung eines batteriebetriebenen Radioapparates unter den nötigen Sicherheitsvorkehrungen erlaubt. Die Benützung ist nur mit Kopfhörern gestattet.

Besuche

§ 38. Die Gefangenen dürfen mit Zustimmung der für sie zuständigen Stelle Besuch erhalten.

In der Regel werden als Besucher gleichzeitig nicht mehr als zwei Personen zugelassen. Die Besucher haben sich auf Verlangen über ihre Person und ihre Beziehungen zum Gefangenen auszuweisen. Tiere sind nicht zugelassen.

Aus betrieblichen Gründen können die Besuche eingeschränkt werden, soweit es sich nicht um Besprechungen mit dem Verteidiger, Seelsorger, Vormund oder Vertretern von Behörden und bei Ausländern dem konsularischen Vertreter seines Heimatstaates handelt.

Abwicklung
des Besuchs

§ 39. Besuche sind in der Regel nur von Montag bis Samstag von 08.00–10.45 Uhr und 11.45–16.30 Uhr zulässig. Besucher dürfen dem Gefangenen nichts direkt übergeben oder von ihm direkt entgegennehmen. Vorbehältlich von Art. 46 Ziffer 3 StGB und § 18 StPO werden die Besuche beaufsichtigt. In begründeten Fällen kann der Gefängnisdienst Besuche ausserhalb der festgesetzten Besuchszeiten bewilligen.

§ 41 Abs. 1. Ein- und ausgehende Briefe und andere Sendungen werden grundsätzlich über die für den Gefangenen zuständige Stelle geleitet. Verzichtet diese auf die Kontrolle, kann sie durch den Gefängnisdienst vorgenommen werden, wenn Grösse oder Beschaffenheit der Sendung ein Sicherheitsrisiko darstellen.

§ 43 Abs. 1. Gegenüber den Gefangenen sind folgende Disziplinar-massnahmen zulässig:

Ziffer 1 unverändert;

2. Beschränkung oder Entzug der dem Gefangenen zustehenden Rechte, insbesondere von Bücher- und Zeitungsbezug, Rauchen und Empfang von Gaben Dritter;
3. Beschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechtes. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit dem Verteidiger und mit den Behörden;
4. Arrest bis zu sieben Tage.

§ 49. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann unter Angabe der Gründe schriftlich Rekurs eingereicht werden: Rekurse

- a) gegen Anordnungen des Gefängnisdienstes beim Chef der kantonalen Sicherheitspolizei;
- b) gegen Anordnungen des Chefs der kantonalen Sicherheitspolizei und Weisungen des kantonalen Polizeikommandos bei der Direktion der Polizei.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller